

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN

**Generalversammlung**

A/RES/54/71  
18. Februar 2000

---

Vierundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 88

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[auf Grund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen  
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/54/575)]

**54/71. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten  
vertriebene Personen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967 und 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 53/48 vom 3. Dezember 1998 vorgelegt hat<sup>1</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999<sup>2</sup>,

*besorgt* über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht worden ist,

---

<sup>1</sup> A/54/377.

<sup>2</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/54/13 und Add.1).*

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Bestimmungen der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregie-  
rung<sup>3</sup>, die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, dass der vereinbarte Prozess bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr an ihre Heimstätten oder früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, dass die Rückkehr der vertriebenen Personen dank des von den Parteien in Artikel XII der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>3</sup> vereinbarten Mechanismus beschleunigt wird;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit dem Generalbeauftragten vor ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

71. Plenarsitzung  
6. Dezember 1999

---

<sup>3</sup> A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.